

Kinderschutz in der Tagespflege – **Konzeption**

Schutzkonzept für

„Die Dinos“

Pfauenstraße 12

76199 Karlsruhe

Tagespflege:

Rosa Fichter und Julia Unruh

Inhalt

1. Kindertagespflege als Ort der primären Bildung und Erziehung	2
2. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz in unserer Einrichtung	2
3. Präventiver Kinderschutz	3
a. Kinderrechte in unserer Einrichtung	3
b. Elternarbeit	4
c. Strukturelle Rahmenbedingungen	4
4. Intervenierender Kinderschutz	4
a. Schutz der Kinder durch Erziehungsberechtigte	4
b. Schutz der Kinder untereinander	5
5. Schluss	5

1. Kindertagespflege als Ort der primären Bildung und Erziehung

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu unseren Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege. Wir als Kindertagespflegepersonen erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Wir haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen wir eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind wir besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig wahrzunehmen. Wir verstehen uns in unserer Einrichtung „Die Dinos“ als ein Ort der Förderung, Betreuung und Erziehung für Kinder von 0-3 Jahren. Deswegen ist es uns wichtig, die uns anvertrauten Kinder mit ihren Familien in den ersten Lebensjahren zu begleiten und ihre Lebenswelten kennenzulernen. Wir sind Erziehungspartnerinnen der Eltern und Erziehungsberechtigten und setzen uns für eine offene Atmosphäre und Beziehung ein. Wir als Tagespflegepersonen erbringen eine Vertrauensdienstleistung und neben der Eingewöhnung der Kinder müssen auch die Eltern bei uns ankommen, Sicherheit gewinnen, damit eine Erziehungspartnerschaft gelingen kann. Diese ist die Grundlage dafür, auch schwierige Gespräche mit Eltern über das Wohlbefinden der Kinder zu führen. Nicht selten werden wir Tagespflegepersonen von den Eltern um Rat gefragt, auch über die eigentliche Betreuung und Förderung der Kinder hinaus. Häufig entstehen sehr vertrauensvolle Beziehungen, die im Idealfall dem Kind zugutekommen. In diesem Zwei-Familien-System ist die Tagespflegeperson oftmals die erste Person, die Signale, dass etwas nicht stimmt, dass es dem Kind nicht gut geht, aufnimmt.

2. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz in unserer Einrichtung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.“ (DIJ – Handbuch, September 2004)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im Oktober 2005 der § 8a in das SGB VIII aufgenommen. Hier werden Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, in die Verantwortung genommen, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII entsprechend wahrzunehmen. Hierzu zählen sowohl der Schutz vor Gewalt in unserer Einrichtung als auch durch Dritte.

Im Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft. Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz bedeutet für uns bei den „Dinos“ vorbeugende sowie intervenierende Maßnahmen.

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Der Schutzauftrag für unsere Einrichtung und für uns als Tagespflegepersonen nach §8a SGB VIII besagt, dass wir gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) einschätzen und gemeinsam mit den Eltern mit unseren Möglichkeiten eine Gefährdung abzuwenden oder Hilfeangebote aufzuzeigen. Wenn die Gefährdung nicht durch unsere Mittel abgewendet werden kann oder besprochene Maßnahmen im Verlauf nicht ausreichend erscheinen, sind wir verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Wir versuchen stets, transparent mit den Eltern als unseren Erziehungspartnern zu bleiben und sie über unsere Schritte und Maßnahmen zu informieren. Im Kinderschutzfall kann es sein, dass wir auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten Informationen an das Jugendamt weitergeben. Hier steht Kinderschutz über dem Datenschutz. Wir informieren die Eltern im Vorfeld über diese Bestimmungen und Pflichten.

3. Präventiver Kinderschutz

a. Kinderrechte in unserer Einrichtung

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Bei uns in der Einrichtung stellt Prävention eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Wir sehen Kinder von Geburt an als TrägerInnen eigener Rechte, welche wir schützen und respektieren wollen. Hierzu fördern wir das kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst eintreten), hinreichende Beteiligung an wichtigen Prozessen innerhalb unserer Einrichtung und eine angemessene Unterstützung innerhalb des Lernfeldes der körperlich/sexuellen Bildung. Wirksamer präventiver Kinderschutz in unserer Einrichtung beinhaltet Schutz,

Förderung und Beteiligung aller Kinder. Dies gestaltet sich zum Beispiel in unserem gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang mit den Kindern, welchen wir auch untereinander einfordern. Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sichern wir unsere Fachkompetenz und unsere Qualifizierung als Tagespflegepersonen.

b. Elternarbeit

Wir verstehen uns als Erziehungspartnerinnen der Eltern im Sinne der Kinder. Damit die Kinder die besten Entwicklungschancen haben, ist uns eine enge und vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern oder anderen Erziehungspersonen wichtig. Partnerschaft bedeutet für uns die Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Zweck bzw. ein gemeinsames Ziel. Notwendige Voraussetzungen gelingender Partnerschaft sind Offenheit, Vertrauen, Kontaktfreude, Dialogbereitschaft, partnerschaftliche Umgangsformen, Respekt vor bestehenden Unterschieden und Rollenklarheit, welche wir allen Eltern anbieten. Bei der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verbindet uns mit den Eltern das gemeinsame Ziel, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern. Hierzu stehen wir im regelmäßigen Kontakt mit den Eltern, was tagesaktuelle Ereignisse und Erlebnisse mit den Kindern betrifft. Die Eltern werden von uns über unseren Schutzauftrag informiert. Wir sind bereit, auch schwierige Themen mit Eltern anzusprechen und versichern hier Offenheit und Transparenz über unsere Möglichkeiten und Grenzen.

c. Strukturelle Rahmenbedingungen

Als Tagespflegepersonen haben wir, anders als in einer KiTa, kein Team oder eine Leitung vor Ort. Wir arbeiten in unserer Einrichtung autark in einem Zweierteam (**eine davon mit staatlich anerkanntem Fernstudium zur Erziehung**). Hier nutzen wir den kollegialen Austausch zur Reflexion und zum fachlichen Gespräch. Zur Voraussetzung unserer Pflegeerlaubnis sind wir verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Hier kommen wir außerdem in Kontakt mit anderen Pflegepersonen in Karlsruhe und können uns austauschen. Durch die bestehende gesetzliche Regelung ist der städtische Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung unser Fachdienst und Ansprechpartner in Kinderschutzfällen. Bei diesem können wir Beratung und Unterstützung anfragen. **Mit jahrelanger Erfahrung haben wir unsere Strategien entwickelt, im turbulenten Tagespflegealltag nie die Geduld und den Humor zu verlieren. So erden wir uns mit Bildern unserer Lieben oder gönnen uns regelmäßige Pausen, während die Kollegin übernimmt.**

4. Intervenierender Kinderschutz

a. Schutz der Kinder durch Erziehungsberechtigte

Erwachsene, allen voran die Eltern, sind Pflichtenträger, von denen Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl ihrer Kinder sind die Eltern verantwortlich. Aber auch sowie mit Kindern tätige Institutionen wie Kindertagespflege tragen Verantwortung für Kinderrechte und das Kindeswohl. Wenn Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, ihr Kind ausreichend vor Gefahren für sein Wohl zu schützen, und Hilfen nicht angenommen werden,

kann der Kinderschutz notfalls gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gewährt werden. Zur Bewertung der Gefährdung nutzen wir zunächst den fachlichen Austausch in unserem Zweierteam. Wir sind verpflichtet, die Eltern so früh wie möglich über unsere Beobachtungen zu informieren, sofern dies keine Gefährdung für das Kind darstellt. Wenn wir unsere Beobachtungen nicht mit den Eltern besprechen können, nutzen wir anonymisiert die Beratung unseres Fachdiensts, welche im Kinderschutzfall eingeschaltet werden muss. Andernfalls besprechen wir uns mit den Eltern und bieten Erziehungsberatung oder weiterführende Hilfen an.

Bei Gefahr im Verzug informieren wir in Absprache mit unserem Fachdienst sofort das Jugendamt. Im Kinderschutzfall müssen wir uns nicht an den Datenschutz halten.

b. Schutz der Kinder untereinander

Unser pädagogischer Grundsatz beinhaltet einen gewaltfreien und respektvollen Umgang miteinander. Dies fordern wir auch von den Kindern im Umgang miteinander ein. In der täglichen Arbeit mit Kleinstkindern ist es wichtig, die Signale und Äußerungen der Kinder ernst zu nehmen und zu respektieren, wenn es beispielsweise im Spiel mit einem anderen Kind noch nicht verständlich klar machen kann, wo seine Grenzen sind. Unter Einbezug der Kinderrechte thematisieren wir altersgerecht Grenzüberschreitungen und übergriffiges Verhalten der Kinder untereinander und klären auf, dass die Grenzen jedes Kindes respektiert werden müssen. Bei auffälligen oder anhaltenden Grenzüberschreitungen suchen wir das Gespräch mit den Eltern, um das Verhalten des Kindes zu besprechen.

5. Schluss

Dieses Schutzkonzept ist Teil unserer Konzeption. Es wurde auf der Grundlage von diversen Fachbüchern sowie Publikationen und unserer langjährigen Erfahrung als Tagespflegepersonen verfasst. Stand: 04.01.2022